

BGer 5A_698/2023 vom 23. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_698_2023

FR: TF 5A_698/2023 du 23 octobre 2023

IT: TF 5A_698/2023 del 23 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Im Streit um Nebenpunkte, namentlich hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen, folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht demjenigen der Hauptsache, soweit dafür keine besonderen Verfahrenswege vorgeschrieben sind (BGE 134 I 159 E. 1.1; 138 III 94 E. 2.2; Urteile 4A_630/2020 vom 24. März 2022 E. 2; 5D_78/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 1.2).

Sachenrechtliche Streitigkeiten sind generell vermögensrechtlicher Natur (BGE 108 II 77) und insbesondere ist auch die Abberufung einer Verwaltung eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit (Urteile 5C.204/2004 vom 21. Oktober 2004 E. 1; 5A_795/2012 vom 21. Februar 2013 E. 1; 5A_920/2020 vom 15. Oktober 2021 E. 1.1; 5A_450/2022 vom 6. Juli 2022 E. 1). Der Streitwert beträgt nach den Angaben im angefochtenen Entschluss Fr. 113'194.-- und dieser wird nirgends in Frage gestellt.

Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit zulässig (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 90 BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 46 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde ist äusserst weitschweifig und die Beschwerdeführerin äussert sich in erster Linie zu Dingen, die ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegen oder jedenfalls höchstens indirekt einen Sachzusammenhang aufweisen (ein gewisser F._____spiele sich als Anwalt der Stockwerkeigentümergeinschaft auf, sei aber ein Betrüger, der urteilsunfähige Menschen um Milliarden erleichtere; die Versammlungen und Beschlüsse der Stockwerkeigentümergeinschaft seien alle nichtig, auch im Zusammenhang mit Covid-19; mehrere Stockwerkeigentümer hätten sich diverser Straftaten schuldig gemacht; die meisten von ihnen seien alt und zufolge psychischer Störungen urteilsunfähig, weshalb

sie auch nicht mehr als Verwalter in Frage kämen; die Protokolle der Versammlungen seien gefälscht; die Beschlussquoren würden verletzt; insbesondere die Versammlung und das Protokoll vom 20. April 2023 seien nichtig, weil die Versammlung noch von der abberufenen Verwaltung einberufen worden sei; u.a.m.).

Zur Gegenstandslosigkeit des obergerichtlichen Verfahrens äussert sich die Beschwerdeführerin soweit ersichtlich nicht und diese ist auch offenkundig; die Verwaltung war gestützt auf Art. 404 OR frei, den Verwaltungsauftrag zu kündigen und es bedurfte hierfür keines Beschlusses seitens der Stockwerkeigentümer, weshalb die langwierigen Ausführungen rund um die angeblich permanente Beschlussnichtigkeit und Protokollfälschung an der Sache vorbeigehen. Vielmehr geht es einzig noch um die Kostenverteilung bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, welche die Beschwerdeführerin mit an sich topischen Begehren anfigt.

Die Kostenauflegung an die Beschwerdeführerin - allein dies bildet vorliegend den Anfechtungsgegenstand - hat das Obergericht damit begründet, dass das Bezirksgericht den Sachverhalt sauber erstellt habe, dass an der Vertretungsberechtigung von Rechtsanwalt Ziegler zufolge Ermächtigung durch die Stockwerkeigentümerversammlung vom 12. März 2021 sowie der in den Akten liegenden aktuellen Vollmacht vom 9. Januar 2023 keine Zweifel bestünden, dass Gegenpartei die Gemeinschaft und nicht die Verwaltung sei, weshalb es unproblematisch sei, wenn dieser das Erscheinen vor Gericht freigestellt worden sei, dass die C._____ & D._____ AG vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 als rechtmässige Verwalterin der Stockwerkeigentümergeinschaft tätig gewesen sei und dieses Amt am 1. Januar 2022 mit Zustimmung der Gemeinschaft an die C._____ immo GmbH übergegangen sei, dass sich das Bezirksgericht in der Folge differenziert mit sämtlichen von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Pflichtverletzungen auseinandergesetzt und diese grösstenteils von der Hand gewiesen habe; einzig für die ordentliche Versammlung 2022 habe sie eine zu späte Einberufung festgestellt, aber zutreffend befunden, dass dieser Reglementsverstoss nur eine leichte Pflichtverletzung darstelle und deshalb die Abberufung der Verwaltung gegen den (Mehrheits-) Willen der Gemeinschaft nicht zu rechtfertigen vermöge. Insgesamt sei nicht nur der Sachverhalt vollständig erstellt, sondern mit der Klageabweisung auch das Recht korrekt angewandt worden, wohingegen die Rügen der Beschwerdeführerin unsubstanziert und unbelegt seien, weshalb das Berufungsverfahren hypothetisch keinen für sie günstigen Ausgang genommen hätte.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin bleiben, soweit sie sich potentiell überhaupt auf den Anfechtungsgegenstand beziehen, allgemein und es wird nirgends ein konkreter Bezug auf einzelne Erwägungen des angefochtenen Beschlusses genommen. Die Beschwerdeführerin setzt sich insofern nicht hinreichend mit diesen auseinander und es ist in Bezug auf die Kostenverlegung nach dem hypothetischen Verfahrensausgang keine Rechtsverletzung dargetan.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.